



Geschäftsordnung für die Diözesankonferenz der Regional-, Kreis- und Stadtverbände

Beschluss der Diözesankonferenz vom 20.11.2010

Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Regional-, Kreis- und Stadtverbände des Bundes der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Augsburg

in der von der Diözesankonferenz am 20.11.2010 beschlossenen Fassung

§ 1 Anwendbare Bestimmungen

Für die Diözesankonferenz der Regional-, Kreis- und Stadtverbände gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Sitzungstermine

- (1) ¹Die Diözesankonferenz tagt mindestens zweimal jährlich. ²Die Sitzungstermine werden von der Diözesankonferenz selbst beschlossen.
- (2) Die Diözesankonferenz ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, das Präsidium oder der Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 3 Vorbereitung

¹Das Präsidium bereitet zusammen mit dem Diözesanvorstand die Sitzung der Diözesankonferenz vor. ²Anträge an die Diözesankonferenz sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn einzureichen.

§ 4 Einladung

¹Das Präsidium lädt mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. ²Mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn verschickt das Präsidium die notwendigen Unterlagen, insbesondere die vorliegenden Anträge.

§ 5 Leitung

- (1) Die Leitung übernimmt das Präsidium.
- (2) Falls kein Präsidium gewählt ist, leitet ein Mitglied des Diözesanvorstandes die Diözesankonferenz.

§ 6 Protokoll

Das Präsidium trägt Sorge, dass über jede Sitzung der Diözesankonferenz ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird.

§ 7 Öffentlichkeit

¹Die Diözesankonferenz ist öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann durch Antrag aufgehoben werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Eine persönliche Vertretung ist möglich.
- (2) ¹Wird die Diözesankonferenz wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesankonferenz in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. ²Die folgende Sitzung muss innerhalb von zwei Monate stattfinden. ³In der Einberufung, die das Präsidium vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 9 Vorlage der Protokolle

Die Protokolle der Diözesankonferenz werden den Regional-, Kreis- und Stadtverbänden innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugestellt.